

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Direkt Perfekt GmbH

1/2 Seiten: Stand B

Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Auftraggeber haben keine Gültigkeit. Abweichende Bestimmungen unserer Auftraggeber sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Folgegeschäfte.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, für alle Tätigkeiten der Direkt Perfekt GmbH, gleichgültig ob Fracht-, Speditions-, Lager-, Verteilungs- oder Kaufverträge oder sonstige üblicherweise zu unseren Geschäftsfeldern gehörende Geschäfte über diese Dienstleistung oder deren Vermittlung. Sie gelten insbesondere auch für Verträge, soweit diese mit Fahrzeugen einschließlich Anhänger von nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht ausgeführt werden können. Für jeden Vertrag gelten ausschließlich diese AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Direkt Perfekt GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung bzw. mit Erteilung des Auftrages als angenommen.

Angebote

1. Alle Preis- und Leistungsangebote sind freibleibend und werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Preisangaben gelten in EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Artikeln wird der Kaufvertrag über den oder die von Ihnen ausgewählte/n Artikel geschlossen, wenn Ihnen die Ware zugeht oder die Dienstleistung erbracht wurde. Die Bestätigung des Eingangs Ihrer Bestellung bewirkt noch keinen Vertragsschluss. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die jeweils gültige – durch die Geschäftsführerin genehmigte – Preisliste als Grundlage für das Angebot. Die Preisliste kann in den Räumlichkeiten der Direkt Perfekt GmbH eingesehen werden.

Werbeverteilungen

2. Angebote für die Zustellung von Warenproben, Prospekt-, Katalog-, Zeitungs- oder ähnlichen Sendungen gelten für jeweils 1.000 Stück. Die Kalkulation beruht auf Angaben des Auftraggebers zu Format und Gewicht des Zustellobjektes sowie Aufgabenstellung, Zustellort und Bebauungsstruktur der Sektoren. Bei Veränderung dieser Voraussetzungen ist ein entsprechend veränderter Preis zu zahlen. Zustellobjekte, die über Briefkästen zugestellt werden, müssen Briefkastenformat aufweisen. Sperrige Sendungen erfordern in der Regel einen Preisaufschlag von 20 Prozent.

Warenverkauf

3. Ein Kaufvertrag steht unter dem Vorbehalt der Warenverfügbarkeit. Gegenüber Verbrauchern gilt dieses nur, wenn die mangelnde Verfügbarkeit nicht vom Verkäufer zu vertreten ist. Dem steht es gleich, wenn der Verkäufer mit der gebotenen Sorgfalt ein Deckungsgeschäft für die Bestellung abgeschlossen hat und von seinem Lieferanten nicht beliefert wurde. Bei Nichtverfügbarkeit wird der Verbraucher unverzüglich informiert. In diesem Fall kann der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten.

Transportaufträge

4. Die Speditionsentgelte pro Auftrag berechnen sich nach unseren jeweils gültigen Tarifen zuzüglich Mehrwertsteuer und Transportversicherungs-Prämie. Die Tarife sind Bestandteil der Vereinbarung zwischen Direkt Perfekt GmbH und dem Versender.

5. Unvorhersehbare Kostensteigerungen (z.B. bei Treibstoffen) werden nach vorheriger Information dem Tarif zugeschlagen.

Anlieferung / Abholung

Werbeverteilung:

1. Falls nicht anders vereinbart, ist das Zustellgut rechtzeitig bis spätestens 3 Werktagen vor dem Zustelltermin frei Haus an die vereinbarte Lieferanschrift zu liefern.

2. Wird der Zustellbeginn insgesamt oder an einzelnen Orten durch verzögerte Anlieferung, kurzfristige Auftragsänderung oder andere vom Auftraggeber zu vertretende Gründe verzögert, kann eine ordnungsgemäße Erfüllung des Zustellauftrages, wie in Punkt Gewährleistung Nr. 2, nicht gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen, insbesondere Wartezeiten, Personalbereitstellung sowie besondere Logistikkosten, die zur Termineinhaltung anfallen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Transportaufträge:

3. Der Absender hat dem Frachtführer das Beförderungsgut in beförderungsfähigem Zustand gemäß § 411 HGB zu übergeben. Die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere (§§ 410, 413 HGB) sind ebenfalls zu übergeben.

4. Führt der Frachtführer die Beförderung trotz Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Pkt. 3 durch, nachdem er den Absender auf die Mängel hingewiesen hat, so ist der Absender zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Frachtführer durch diese Mängel entstanden sind. In einem solchen Fall trägt der Frachtführer einen entsprechenden Vorbehalt in den Frachtbrief oder das andere Begleitpapier ein. Eine Überprüfung des äußerlichen Zustandes der Frachtstücke sowie deren Zeichen und Nummern erfolgt durch den Frachtführer, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist.

5. Der Frachtführer ist zur Überprüfung von Stückzahl, Menge oder Gewicht des Beförderungsgutes nur verpflichtet, wenn dies zumutbar, möglich und vereinbart ist. Der Absender hat, außer bei geringfügigem Umfang der Überprüfung, für die entstandenen Aufwendungen Ersatz zu leisten.

6. Nimmt der Frachtführer ein Gut zur Beförderung an, das äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweist, so kann er verlangen, dass der Absender den Zustand des Gutes im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier besonders bescheinigt.

7. Der Absender hat beförderungssicher nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik zu beladen, die Empfänger entsprechend zu entladen, nachdem er die Auslieferung an sich verlangt hat. Handlungen oder Unterlassungen der Personen, die für den Absender oder Empfänger tätig werden, werden diesen zugerechnet. Der Frachtführer ist grundsätzlich verpflichtet, die Betriebssicherheit der Verladung sicherzustellen. Eine beförderungssichere Verladung durch den Frachtführer erfolgt nur gegen angemessene Vergütung. Die Entladung durch den Frachtführer ist ebenfalls vergütungspflichtig.

8. Für das Beladen und das Entladen steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) zur Verfügung. Bei Fahrzeugen/Fahrzeugeinheiten mit niedrigem Gesamtgewicht bis zu 6,5 t ist eine Lade- bzw. Entladezeit von max. 30 Min. im Beförderungspreis enthalten. Für diese Zeit kann keine besondere Vergütung verlangt werden.

9. Die Beladefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung des Fahrzeugs. Erfolgt die Bereitstellung des Fahrzeugs später als zum vereinbarten Zeitpunkt und ist der Auftraggeber mit der verspäteten Bereitstellung einverstanden, so beginnt die Beladefrist ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung.

10. Die Entladefrist beginnt in dem Moment, in dem der Empfänger die Verfügungsgewalt über das Gut erhält. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, zu dem eine Person, die zur Verfügung über das Gut befugt ist, die für sie bestimmte Ausfertigung des Frachtbriefs oder eines anderen Begleitpapiers erhält.

11. Wartet der Frachtführer aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Belade- oder Entladezeit hinaus, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld) gem. Preisliste. Längere Lade- bzw. Entladezeiten werden entsprechend gem. den gültigen Stundenlohnsätzen der Direkt Perfekt GmbH anteilig in Rechnung gestellt.

12. Die Abholung der Ware erfolgt beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist.

13. Direkt Perfekt GmbH übernimmt keine Aufträge, die sich auf folgende Güter beziehen:

Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, Geld, Münzen, Wertpapiere, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Brief- oder andere Wertmarken, Unikate und andere Güter von außergewöhnlich hohem Wert; gefährliche Güter im Sinne des Gefahrgutgesetzes, insbesondere radioaktive Stoffe, explosive Güter, Waffen, Munition und Güter, von denen Gefahren für andere Güter, Umwelt oder Personen ausgehen können oder deren Beförderung, Aus- oder Einfuhr nach geltendem Recht verboten sind; lebende Pflanzen und lebende Tiere, ausgenommen sind wirbellose Tiere, sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrenlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen; leicht verderbliche Güter und temperaturempfindliche Waren sowie sterbliche Überreste; Sendungen, die dem Beförderungsmonopol der Post unterliegen; Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern würden.

Sonderregelung Transport von Werbematerialien

14. Die Direkt Perfekt GmbH bedient sich der Auslieferung von Waren aus dem Bereich der Werbeverteilungen eines Drittdienstleisters. Die Auslieferung an die Verteiler und Märkte erfolgt ohne Unterschrift seitens der Empfänger. Die Waren werden witterungsgeschützt abgelegt. Ab Auslieferung an die jeweilige Verteileradresse geht das Haftungsrisiko auf den Empfänger über. Der Auftraggeber stellt die Direkt Perfekt GmbH und die ausführenden Dienstleister von jeglichen Ersatzansprüchen aus dieser Form der Auslieferung frei.

Durchführung

Werbeverteilung:

1. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zustellung ausschließlich an erreichbare Privathaushalte, unter Berücksichtigung der Zustellhemmnisse, durch Briefkasteneinwurf. Es werden jeweils so viele Exemplare in die Briefkästen eingesteckt, wie diese Haushaltsnamen aufweisen, es sei denn, dass der Auftraggeber schriftlich eine andere Abdeckungsquote wünscht.

2. Privathaushalte mit eindeutigem Werbeverbot werden nicht beliefert. Ausnahmen stellen Zustellmedien dar, die von einem Werbeverbot ausgeschlossen sind (z.B. Amtsblätter, Zeitungen mit redaktionellem Teil etc.). Ist ein Gebäude mit Innenbriefkästen verschlossen, wird dieses Gebäude bei der Zustellung nicht bedient, wenn nach einem für die Bewohner zumutbaren Klingeln, der Zugang nicht gewährt wird. In Gebäuden/Gebäudeanlagen, in denen ein Briefkasteneinwurf generell nicht erlaubt ist, wird zum Schutze des Auftraggebers diese Gebäude/Gebäudeanlagen von der Zustellung zunächst ausgeschlossen.

3. Von der Zustellung sind grundsätzlich ausgeschlossen: Gewerbegebiete, Büros, Geschäfte, Feriensiedlungen, Kleingärten, sowie Häuser auf Betriebs- und Werksgeländen und solche, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen. Weiterhin bleiben Gebiete von der Zustellung ausgeschlossen, die die Sicherheit unserer Zusteller gefährden.

4. Die Zustellung von Warenproben, Katalogen und sperrigen Objekten werden gesondert vor der Zustellung zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

5. Das Stellunternehmen ist berechtigt, Subunternehmer/Kooperationspartner einzusetzen. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass er sich zur Durchführung des Auftrages Drittdienstleister bedient.

6. Angeliferte Übermengen kommen nur dann zur Zustellung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Etwaige Restmengen werden bis zu 2 Wochen nach Zustellung aufbewahrt und anschließend als Makulatur behandelt, außer, sie werden in dieser Zeit vom Auftraggeber zurückverlangt, müssen dann aber auf dessen Kosten abgeholt werden. Erfolgt eine Abholung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, so kann diese Restmenge ebenfalls als Makulatur behandelt und vernichtet werden. Etwaig entstehende Entsorgungskosten werden gesondert zwischen den Vertragsparteien geregelt.

7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in einzelnen Zustellsektoren innerhalb von drei Werktagen eine Nachzustellung durchzuführen. Dies gilt dann ebenfalls noch als termingerechte Zustellung.

8. Wenn bei Auftragsannahme kein Musterexemplar bezüglich der zu zustellenden Warenproben, Prospekt, Katalog-, Zeitungs- oder ähnlichen Sendungen vorliegt, hat das Stellunternehmen das Recht, zu dem es erstmalig Kenntnis vom Inhalt oder Umfang der zuzustellenden Prospekte erhält, die Zustellung unverzüglich abzulehnen, insbesondere, wenn es sich um Werbemittel mit religiösem oder politischem Inhalt handelt. Genauso verhält es sich bei technischen Beanstandungen von Inhalt oder Form und bei Werbemitteln, die gegen bestehende Gesetze verstoßen. In den Fällen der Ablehnung der Zustellung ist der Auftraggeber verpflichtet, die angelieferten Werbemittel innerhalb von drei Werktagen zu seinen Lasten abzuholen.

Transport

9. Direkt Perfekt GmbH vermittelt Transportaufträge. Sie wirkt darauf ein, dass der beauftragte Transporteur zugunsten des Auftraggebers und auf seine Kosten nach Maßgabe des Hausrats zur Transportversicherung eine Waren- und Vermögensschadenversicherung (Transportversicherung) bis EUR 2.500,00 abschließt, es sei denn, der Auftraggeber hat darauf schriftlich verzichtet. Bei höheren Werten kann durch Deklaration des Warenwertes auf der Vorderseite des Speditionsauftrages der Auftrag zur weitergehenden Eindeckung einer Transportversicherung erteilt werden. Versicherungsaufträge, die einen Versicherungswert von EUR 25.500,00 übersteigen, werden erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Direkt Perfekt GmbH wirksam. Schadenersatzansprüche können nur anerkannt werden, wenn bei

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Direkt Perfekt GmbH

2/2 Seiten: Stand B

Ablieferung ein entsprechender schriftlicher Vorbehalt angebracht wird. Allgemeine Vorbehalte wie „nicht kontrolliert“ oder „unter Vorbehalt“ bedeuten Mängelfreiheit. 10. Grundsätzlich schließen wir den Tausch von Ladehilfsmitteln aus. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache übernehmen wir den Tausch und den Rücktransport gegen eine Kostenerstattung von netto EUR 30,00 pro Europalette und netto EUR 100,00 pro Gitterbox.

11. Die Verpflichtung des Frachtführers aus dem Beförderungsvertrag umfasst keine Gestellung von Ladehilfsmitteln und Packmitteln, insbesondere keine Gestellung von Paletten.

12. Die Ablieferung von Sendungen erfolgt an den Empfänger oder sonstige Personen, von denen nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind. Hierzu zählt insbesondere jede im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesende Person.

Messeveranstaltungen werden grundsätzlich „frei Haus“ abgefertigt. Da durch die Messeveranstalter die Zustellzeiten unterschiedlich geregelt werden können, bedarf die Abwicklung jeweils einer Absprache der Direkt Perfekt GmbH. Eine Laufzeitzusatz entfällt aus diesem Grund. Erhöhte Zustellgebühren belasten wir ergänzend zu den Direkt Perfekt GmbH Standardtarifen. Direkt Perfekt GmbH darf elektronische Hilfsmittel zum Nachweis der Zustellung einsetzen

13. Eine Laufzeitzusatz bei verspäteter Übernahme der Ware durch den Fahrzeugführer aufgrund eines Verschuldens seitens des Auftraggebers entfällt. Die Ware wird unter Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen allgem. Regelungen für den Gütertransportverkehr ausgeliefert.

Gewährleistung

1. Soweit in diesen AGB nicht gegenteiliges geregelt ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Werbeverteilungen

2. Das Zustellunternehmen haftet nicht für den Werbeerfolg. Der Auftraggeber haftet für Art, Inhalt und Text der Zustellobjekte. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Substanz der Warenproben.

3. Eine Belieferung größer/gleich 85 % der erreichbaren Haushalte, unter Berücksichtigung der unter Punkt Durchführung genannten Ziffern 1 bis 8, in einem Zustellsektor gilt als ordnungsgemäße Erfüllung des Zustellauftrages.

Beanstandungen

Werbeverteilungen:

1. Einzelne Reklamationen bzgl. der Nichtzustellung von Privat- und/oder Einzelhaushalten werden erst dann als Reklamation gewertet, wenn diese eine Häufung in einem Zustellsektor darstellen und die unter der im Punkt Gewährleistung Ziffer 2 dargelegte Quote unterschreiten. Die erfassten Daten werden intern gesammelt und dienen der Nachweisführung. Etwaige Reklamationen der Endverbraucher müssen Tag, Ort, Strasse und Hausnummer sowie den Namen des Endverbrauchers und den Anlass der Reklamation darlegen. Ferner muss das Zustellmedium angegeben werden, um eine Kausalitätsprüfung durchführen zu können. Darüber hinaus muss eine Bereitstellung der Daten innerhalb von drei Werktagen an das Zustellunternehmen durch den Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Bearbeitung gewährleistet sein. Erfolgt keine rechtzeitige oder nicht formgerechte Rüge, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung

2. Bei begründeten Beanstandungen ist dem Zustellunternehmen die Möglichkeit der Nachbesserung zu gewähren, soweit ein Interesse des Auftraggebers an einer Nachzustellung durch Fristablauf nicht entfallen ist. Beanstandungen eines Teiles der Leistung berechnen sich nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung. Insbesondere berechnen sich die Nachweise von einzelnen oder mehreren Anschriften, an die nicht zugestellt wurde, und die sich in verschiedenen Zustellsektoren befinden, nicht zum Abzug von der Rechnung.

3. Bei begründeten Beanstandungen, die das Zustellunternehmen zu vertreten hat, und die unter der Belieferungstoleranzgrenze von 85 % liegen, gewährt das Zustellunternehmen angemessene Minderung im Verhältnis zur Fehlleistung. In diesem Fall wird die Stückzahl des von der Beanstandung betroffenen einzelnen Zustellsektoren gutgeschrieben. Dasselbe gilt, wenn sich aus einer repräsentativen Haushaltsbefragung ergibt, dass nachweislich mehr als 15 % der garantierten Abdeckungsquote nicht zugestellt wurde.

4. Alle Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens - einschließlich eines Begleit- und Folgeschadens - gegen Direkt Perfekt GmbH, ihre leitenden Angestellten sowie Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder auf der schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Auftraggeber deshalb vertrauen können muss. Von dieser Beschränkung ausgeschlossen ist die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

5. Hat ein Auftraggeber zusätzliche Überprüfungen der Zustelleistungen in Auftrag gegeben und stellt sich dabei heraus, dass die Zustelleistung des Zustellunternehmens größer/gleich 85% ist, können die hierfür dem Zustellunternehmen entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gem. der üblichen Stundensätze und Aufwandschädigung für Nebenkosten gestellt werden.

6. Ereignisse höherer Gewalt und von Direkt Perfekt GmbH nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z. B. Unwetter, Streik, unverschuldete Verzögerungen, z.B. bei Betriebsstörungen gleich welcher Art, Fahrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, etc., berechnen die Direkt Perfekt GmbH - auch innerhalb des Verzuges -, die Zustellung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle einer Erschwerung kann die Direkt Perfekt GmbH wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 und 2 genannten Ereignisse bei der Direkt Perfekt GmbH oder bei einem Subunternehmer/Kooperationspartner eintreten; die Ausübung dieses Rechts durch die Direkt Perfekt GmbH begründet keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers. 7. In den Fällen der Ziffer 6 ist der Auftraggeber seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag insoweit berechtigt, als er nachweist, dass die völlig oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich der von der Direkt Perfekt GmbH bereits erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.

Transport

8. Beanstandungen jeglicher Art sind dem Frachtführer sofort bei Anlieferung mündlich und umgehend der Direkt Perfekt GmbH schriftlich anzuzeigen.

Haftung aus Transportverträgen

1. Der Frachtführer und der Spediteur, der die Beförderung des Gutes im Selbsttritt ausführt, haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht. Die Entschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten für jedes Kilogramm des Rohgewichts begrenzt. Dies gilt bei Vorliegen eines durchgängigen Frachtvertrages mit Frachtführern und selbsttretenden Speditoren auch für den Schaden, der während einer transportbedingten Zwischenlagerung entsteht. Es gelten die Vorschriften des HGB, soweit diese in den vorliegenden AGB nicht eingeschränkt sind als vereinbart.

2. Wird der Frachtführer vom Ersatzberechtigten als ausführender Frachtführer in Anspruch genommen, so haftet er nach Maßgabe von § 437 HGB. Eine weitergehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

3. Die Direkt Perfekt GmbH haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aus einer verspäteten Auslieferung der Ware an die / den Empfänger entstehen, wenn der Auftraggeber die Ware zum Transport nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stellt.

Zahlung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen des Zustellunternehmens sofort und ohne jeden Abzug nach Beendigung des Zustellauftrages fällig.

2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist das Zustellunternehmen berechtigt, 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist. Der Verzug tritt automatisch ein.

3. Die Zahlung erfolgt bar gegen Quittung oder per Gutschrift auf das Konto der Direkt Perfekt GmbH.

4. Ist der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, steht es der Direkt Perfekt GmbH frei, die weitere Erfüllung von laufenden Aufträgen abzulehnen bzw. zurückzustellen. Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so ist das Zustellunternehmen berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheiten zu fordern. Verweigert der Auftraggeber Vorauszahlungen oder Sicherheit, so kann das Zustellunternehmen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen. Bei Neukunden ist eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Auftragssumme - die vor dem Durchführungstermin auf das Konto der Direkt Perfekt GmbH eingegangen sein muss - üblich. Davon kann mit gesonderter Bestätigung abgewichen werden.

5. Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen ggf. bestehender Gegenansprüche des Auftraggebers aus früheren Aufträgen ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.

6. Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Bestellers jeweils zuerst die Kosten dann die Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst jeweils die ältere.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.

2. Soweit es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand der Sitz des Unternehmens.

Kündigungsfristen

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsabschluss gekündigt werden.

Abwertung

Mit der Erteilung des Auftrages durch den Auftraggeber verpflichtet sich dieser ausdrücklich, nicht an die vom Auftragnehmer eingesetzten und vorgesehenen Personen und Subunternehmer direkt oder indirekt heranzutreten mit dem Ziel, dass diese Erfüllungsgehilfen freie oder feste Mitarbeiter des Auftraggebers werden; dieses gilt auch für etwa zwischen geschaltete Agenturen oder andere Dritte. Sollten sich auch Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen selbst beim Auftraggeber bewerben, ist dieses vom Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort bekannt zu geben. Diese Verpflichtung gilt dann nicht mehr, wenn zwischen Bewerbung/Einstellung der Umworbene länger als ein Jahr nicht mehr für den Auftragnehmer tätig war. Auch die vom Auftraggeber eingeschaltete Agentur bzw. der Auftraggeber der Agentur sind diesbezüglich zu verpflichten. Im Falle des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten verpflichtet sich der Auftraggeber eine Entschädigung in Höhe von 5.000,00 EUR je Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe zu zahlen, die sofort fällig wird.

Schlussbestimmungen

1. Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt.

In Kraft gesetzt

Pattensen den 15.04.2008

gez.

Andreas Verständig, Geschäftsführer